

Tübingen 1903; Beling, württ. Prozeßgesetzgebung, Tübingen 1903; Haidlen, Gerichtskostenordnung nebst Notariats- und Rechtsanwaltsgebührenordnung und Vollz.-Verf. 2. Aufl., Stuttgart 1907; Klumpp, Das deutsche Grundbuchrecht und die Württ. Ausführungsbestimmungen. 2. Aufl., Stuttgart 1905.

L. Die Rechtsprechung und die Justizverwaltung. Die Rechtsprechung scheidet sich in die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Privatrechts, des Strafrechts und des Staatsrechts (Verwaltungsrechts). Ihre Aufgabe ist es, Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Frage, ob jemand zu bestrafen ist, zu entscheiden. Die Privat- und Strafrechtspflege nennt man auch, soweit die Entscheidung streitiger Rechtsverhältnisse in Betracht kommt, *streitige Gerichtsbarkeit*; *ordentliche streitige Gerichtsbarkeit* heißt diejenige, welche von den ordentlichen Gerichten ausgeübt wird. Der Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die *besondere Gerichtsbarkeit*; diese Gerichtsbarkeit würde an sich den ordentlichen Gerichten zustehen, ist aber aus Zweckmäßigkeitsgründen besonders eingerichteten Gerichten übertragen worden. Der Gegensatz zur streitigen Gerichtsbarkeit ist die *freiwillige Gerichtsbarkeit*, deren Aufgabe es nicht ist, streitige Verhältnisse zu entscheiden, sondern eine Fürsorge für die Privatrechtsverhältnisse der Bürger zu üben. Die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Staatsrechts hat es mit öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zu tun; sie ist hauptsächlich *Verwaltungsgerichtsbarkeit* (§ 35); abgesehen hiervon ist zu nennen die Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofs (§ 21) und der Disziplinargerichte (§ 26, VI und § 29, V). Auch die Verwaltungsbehörden haben häufig streitige Rechtsverhältnisse zu entscheiden; doch spricht man hier nicht von Gerichtsbarkeit.